

Beilage zur Vernehmlassung  
6. IVG-Revision, Zweites Massnahmenpaket

**Vorschlag:**

**Textliche Ergänzung Gesetzesartikel, gem. Stellungnahme Pt. 3.2**

Art. 7 Abs. 3

Die Invalidenversicherung bestätigt durch Verfügung, dass eine medizinische Massnahme gemäss Abs. 2 lit. d. geeignet erscheint, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern.

Art. 7 Abs. 4

Unterzieht sich eine Person medizinischen Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. d, nachdem sie von der IV hierzu aufgefordert worden ist, und werden die Kosten der Massnahme nicht oder nur teilweise durch einen anderen Versicherer gedeckt, so hat die Invalidenversicherung die Kosten resp. die Differenz zu den Kosten, zu übernehmen.

Art. 7 Abs. 5

Die Invalidenversicherung übernimmt für unbeschränkte Zeit den vollständigen Schaden aus allfälligen Komplikationen, die sich bei der Durchführung einer medizinischen Massnahme gemäss Abs. 2 lit. d. ergeben.

Freiburg, 23. September 2010

ASPr-SVG

H.R. Isler, Zentralsekretär